

Gemeinde 74842 Billigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Billigheim
vom 28.11.2000**

Der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Baden-Württemberg am 28. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Billigheim vom 28.11.2000 beschlossen:

**§ 1
Änderung**


§ 5, „Steuersatz“ Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,-- €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 480,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,-- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 960,-- €. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Billigheim, den 29.7.2020
Diblik, Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, den 29.7.2020
Diblik, Bürgermeister

